



# ***Corporate Governance Bericht 2019***

nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Berlin, 03.06.2020



## 1 Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz, der Gesellschaftervereinbarung, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung. Die beiden Geschäftsordnungen verpflichten jeweils in § 1 den Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

## 2 Führungs- und Kontrollstruktur

### 2.1 Gesellschafter

Die Gesellschafter üben die ihnen zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

### 2.2 Aufsichtsrat

In der Gesellschaftervereinbarung ist geregelt, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern

- ein Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (solange der Bund die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält);
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Länder im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft beteiligten Länder;
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der kommunalen Gesellschafter im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten kommunalen Gesellschafter;
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- ein Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der sonstigen öffentlichen Auftraggeber im Gesellschafterausschuss als Vertreter der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten sonstigen öffentlichen Auftraggeber und
- ein Mitglied als Repräsentant der Wirtschaft

durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Solange die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gesellschaftergruppen „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ und „sonstige öffentliche Auftraggeber“ nicht jeweils mindestens 5% am Stammkapital der Gesellschaft beträgt, werden die Gesellschafter dieser Gesellschaftergruppen gemeinsam durch ein Aufsichtsratsmitglied vertreten, das auf gemeinsamen Vorschlag der Vertreter dieser Gesellschaftergruppen vorgeschlagen wird. Das freie Mandat soll nach Möglichkeit mit einem weiteren Repräsentanten der Wirtschaft besetzt werden.

Daneben kann die Bundesrepublik Deutschland nach § 9 Abs. 1 S. 3 des Gesellschaftsvertrages, solange sie Gesellschafterin ist, je 10% ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Mitglied, höchstens jedoch drei Mitglieder, in den Aufsichtsrat entsenden.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Jahr 2019 ist in Kapitel 4.2 dargestellt.

Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage von § 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aus seiner Mitte zwei ständige Ausschüsse gebildet: Einen Präsidialausschuss (Vorsitz: Herr Staatssekretär Werner Gatzer), der sich mit Personalfragen, insbesondere mit den Geschäftsführerverträgen und der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, beschäftigt, und einen Prüfungsausschuss (Vorsitz: Herr Otto Bernhardt), der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben nicht mehr als drei Aufsichtsmandate wahrgenommen.

### 2.3 Beirat

Der im Jahr 2017 gegründete Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der Gesellschaft auf deren Verlangen in strategischen Fragen, bei der Entwicklung und Evaluierung neuer Geschäftsideen für die Gesellschaft, der Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bau, Infrastruktur, IT und Verwaltungsmodernisierung. Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat aussprechen, diese sind an die Empfehlungen nicht gebunden. Der Beirat hat zwei Fachausschüsse, den Fachausschuss Bau/Infrastruktur und den Fachausschuss Strategische Verwaltungsmodernisierung.

Der Beirat bestand zu Beginn des Jahres 2019 aus 17 Mitgliedern. Diese Zahl reduzierte sich im ersten Quartal auf 16 und im zweiten Quartal auf 15, was letztendlich dem Zielwert bei Erhaltung der Diversität der Mitgliederzusammensetzung entsprach. Die Mitglieder des Beirats wurden von der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nach Billigung durch den Aufsichtsrat benannt.

Im April 2019 fand die dritte Beiratssitzung zum Thema „[Fachkräftebedarf der öffentlichen Verwaltung](#)“ in Berlin statt.

### 2.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand im Berichtsjahr aus zwei Personen. Die Geschäftsführer trugen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftstätigkeit. Dabei führte jeder Geschäftsführer den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich den anderen Geschäftsbereich betrafen, musste sich der Geschäftsführer zuvor mit dem anderen Geschäftsführer abstimmen. Gleiches galt für Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung waren. Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags der PD werden Entscheidungen der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen, in diesem Fall insoweit einstimmig.

Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsleitung unterstützt, die im Jahr 2019 aus fünf Personen bestand.

### 3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts waren dementsprechend gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde von der Hanseatische Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ribnitz-Damgarten, am 11.05.2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

### 4 Zusammensetzung und Vergütung

#### 4.1 Zusammensetzung und Vergütung der Geschäftsführung

Mitglied der Geschäftsführung	Feste Vergütung	Variable Vergütung auf Basis der Zielvereinbarung		Nebenleistungen	Gesamt
		Kurzfristige Anreiz-Wirkung	Langfristige Anreiz-Wirkung		
Stéphane Beemelmans	227,7 TEuro	17,5 TEuro	2,8 TEuro	10,3 TEuro	258,3 TEuro
Claus Wechselmann	240,4 TEuro	23,0 TEuro	22,0 TEuro	12,0 TEuro	297,4 TEuro
Summe:	468,1 TEuro	40,5 TEuro	24,8 TEuro	22,3 TEuro	555,7 TEuro

#### 4.2 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

In der folgenden Tabelle sind die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2019 aufgeführt.

Die Hauptversammlung der ÖPP Deutschland AG vom 31. August 2016 hat anlässlich der Beschlussfassung zur Umwandlung in die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH für die PD eine jährliche Vergütung von 3.600,00 Euro für jedes Aufsichtsratsmitglied bei einer Tätigkeit im gesamten Geschäftsjahr beschlossen. Für das Jahr 2019 ergab sich insgesamt ein Betrag von 28.800,00 Euro.

Name	Unternehmen/Behörde	Zeitraum 2019	Vergütung 2019
Gatzer, Werner	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	01.01.2019 – 31.12.2019	3.600,00 Euro
Adler, Gunther	Staatssekretär a. D., Geschäftsführer Personal, Autobahn GmbH des Bundes	01.01.2019 – 30.07.2019	2.081,10 Euro

<b>Becher, Gerhard</b>	Vorsitzender des Beirats der Becher GmbH & Co. KG, Kronberg	01.01.2019 – 17.06.2019	1.656,99 Euro
<b>Bernhardt, Otto</b>	Unternehmensberater, Otto Bernhardt Politik- und Unternehmensberatung"	01.01.2019 – 31.12.2019	3.600,00 Euro
<b>Bohle, Anne Katrin</b>	Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	31.07.2019 – 31.12.2019	1.518,90 Euro
<b>Göppert, Verena</b>	Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers, Deutscher Städte- tag	01.01.2019 – 31.12.2019	3.600,00 Euro
<b>Hansmann, Prof. Dr. Marc</b>	Energcity, Vorstand der Stadtwerke Hannover AG	01.01.2019 – 31.12.2019	3.600,00 Euro
<b>Kibele, Dr. Babette</b>	Abteilungsleiterin I im Bundeskanzleramt	01.01.2019 – 31.12.2019	Verzichtserklärung liegt vor.
<b>Klesse, Dr. Astrid</b>	Unterabteilungsleiterin I A im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	01.01.2019 – 31.12.2019	3.600,00 Euro
<b>Offermann, Jens Markus</b>	Finanzpräsident an der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main	01.01.2019 – 31.12.2019	3.600,00 Euro
<b>Scholz, Prof. Dr. Jens</b>	Vorstandsvorsitzender Universitätsklinikum Schleswig-Holstein	18.06.2019 – 31.12.2019	1.943,01 Euro

## 5 Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Entsprechend den Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes bestand die Gruppe der Aufsichtsratsmitglieder des Bundes bis 30.07.2020 aus zwei Frauen und zwei Männern. Vom 31.07.2019 bis zum Jahresende bestand die Gruppe aus drei Frauen und einem Mann.

## 6 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Der PCGK empfiehlt in Ziffer 5.1.2. bzw. 5.2.2. die Festlegung einer Altersgrenze für die Geschäftsführung bzw. für die Mitglieder des Aufsichtsrates für deren Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ. Altersgrenzen für die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag der PD nicht geregelt. Bei der Festlegung der Laufzeit der Dienstverträge der Geschäftsführung trägt der Aufsichtsrat der

Zielsetzung dieser Empfehlung bereits aufgrund seiner eigenen Verpflichtung zur Beachtung des PCGK entsprechend Rechnung. Der Verzicht auf eine konkrete Altersbeschränkung für die Mitglieder des Aufsichtsrates ermöglichte der PD die Besetzung des Aufsichtsrats mit einem kompetenten Fachvertreter aus der Wirtschaft entsprechend Ziffer 3.6.1 der Gesellschaftervereinbarung der PD.

Der Aufsichtsrat und seine beiden Ausschüsse haben im Berichtsjahr die ihnen nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben im Sinne des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) wahrgenommen. Sie haben die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten und seine Tätigkeit überwacht. Wesentliche Grundlage für die Erfüllung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe waren die schriftlichen und mündlichen Berichte der Geschäftsführung. Dem Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung insbesondere über die Geschäftslage, die Unternehmensplanung, die strategische und operative Weiterentwicklung des Unternehmens, das für 2019 ausgearbeitete Kommunikationskonzept, das geplante Rebranding sowie zur Personalentwicklung und wichtigen Geschäftsvorfällen und Kooperationen der Gesellschaft berichtet worden. Die aktuelle Situation des Unternehmens ist vom Aufsichtsrat regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auf Basis schriftlicher und mündlicher Berichterstattung der Geschäftsführung überprüft worden.